

Gremium: Haupt- und Finanzausschuss (Stadt Groß-Bieberau)
Sitzungsnummer: HF/023
Sitzungstermin: Mittwoch, 20. August 2025
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Bürgerzentrum, Sitzungssaal, Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

Sitzungsunterlagen zur Sitzung am 20.08.2025
Haupt- und Finanzausschuss

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

TOP 01: Änderung der Hauptsatzung - Verkleinerung der
Stadtverordnetenversammlung

Stand vom: 13.08.2025 15:30 Uhr

TOP 02: Kita-Satzung

TOP 03: Bauleitplanung der Stadt Groß-Bieberau
Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan "Solarpark - Ober der Schaubach"

Öffentlicher Teil:

TOP 01: Änderung der Hauptsatzung - Verkleinerung der Stadtverordnetenversammlung

Sachvortrag:

In der Stadtverordnetenversammlung am 30.06.2025 stellte die SPD-Fraktion folgenden Antrag;

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die folgende Änderung der Hauptsatzung:
§1 (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 19 festgelegt.

Begründung:

Eine Reduzierung der Parlamentssitze bringt nicht nur einen Einspareffekt mit sich, sie kann auch zur Effizienz und Funktionsfähigkeit des Parlaments beitragen.
Die Voraussetzungen zur Verkleinerung der Parlamente in Hessen wurden durch Gesetz vom 27. März 2025 deutlich erleichtert.
Für eine Änderung ist keine Zwei-Drittelmehrheit mehr erforderlich. Es genügt die für allgemeine Hauptsatzungsänderungen erforderliche Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der StVV gemäß § 6 Abs. 2 HGO und § 5 Abs. 2 HKO.
Außerdem ist für diesen Zweck die Frist zur Änderung der Hauptsatzung auf den 30. September verlängert worden.

Die Stadtverordnetenversammlung überwies diesen Antrag zur Beratung und Beschlussempfehlung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Die Änderung der Hauptsatzung würde wie folgt aussehen:

Änderungssatzung zur HAUPTSATZUNG der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom xx.xx.xxxx (GVBl. I S. xxx), zuletzt geändert durch Gesetz vom xx.xx.xxxx (GVBl. I S. xxx) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau (Präambel wird noch geprüft und angepasst)

am 15.09.2025

folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Groß-Bieberau beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Stadtverordnetenversammlung
Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 19 festgelegt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß-Bieberau, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat der Stadt Groß-Bieberau

..... (Siegel)
(Anja Dorothea Vogt, Bürgermeisterin)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung:

Änderungssatzung zur HAUPTSATZUNG der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom xx.xx.xxxx (GVBl. I S. xxx), zuletzt geändert durch Gesetz vom xx.xx.xxxx (GVBl. I S. xxx) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau
am 15.09.2025

folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Groß-Bieberau beschlossen:

Artikel 1**§ 1 Stadtverordnetenversammlung
Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 19 festgelegt.

Artikel 2


Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß-Bieberau, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat der Stadt Groß-Bieberau

..... (Siegel)
(Anja Dorothea Vogt, Bürgermeisterin)

📎 Dateianlagen

 top_1_aenderung_hauptsatzung_15.09.2025__2_.pdf

TOP 02: **Kita-Satzung**

Sachvortrag:

In der Stadtverordnetenversammlung am 30.06.2025 unter TOP 11 Anpassung der KiTa-Gebühren - Neufassung der Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte stellte die CDU-Fraktion folgenden Änderungsantrag:

Sachverhalt:

Im § 4 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau ist die Gebührenabwicklung geregelt. In Absatz (5) des § 4 steht:

"Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Benutzungsgebühren entscheidet der Magistrat."

(Änderungs-)Antrag:

Die Fraktion der CDU beantragt, den Begriff "Erlass" in einem eigenen **Absatz (6)** zu regeln. Sinngemäß sollen die gesetzlichen Vertreter der betreuten Kinder im Falle von durch die städtische Kita verursachten "Nicht-Leistungen" auf Antrag die Gebühren anteilig erstattet bekommen, ohne einen dafür getroffenen Beschluss des Magistrates oder der Stadtverordnetenversammlung abwarten zu müssen.

Unter "Nicht-Leistung" ist der Ausfall von mehr als 5 Tagesbetreuungen innerhalb eines Monats zu verstehen, der durch personalbedingte Minderbesetzung der Kita zustande kommt. Dazu zählen nicht Ereignisse wie Schließung von Gruppen wegen Krankheit, gesetzlich berechtigter Streik oder Fortbildungsmaßnahmen.

Auf formlosen Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Stadt werden die Gebühren anteilig erstattet.

Sonstige mögliche Gründe für einen Erlass der Gebühren sind durch den Magistrat zu bestätigen.

Zur Begründung:

Nicht zuletzt mit der Gebührenerhöhung wird noch einmal deutlich, dass Erziehungsberechtigte für die Betreuung ihrer Kinder in der Krippe oder der Kita Leistungen bezahlen.

Da der Gesetzgeber den Kommunen die Schaffung von ausreichenden Betreuungsplätzen und -leistungen am Wohnort auferlegt hat, sollte die Leistung auch verlässlich angebot werden. Vorausschauende Personalplanung ist hier wichtig.

Im Falle einer "eigen-verschuldeten" Nicht-Leistung sollten die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit haben, Gebühren erstattet zu bekommen. Ein Aufwand entsteht dabei der Stadt nicht automatisch, es muss ein formloser Antrag gestellt werden.

Es wurde der Antrag auf Überweisung des Änderungsantrages in den Haupt- und Finanzausschuss gestellt.

Dem Antrag wurde zugestimmt und somit erfolgte die Überweisung in den Haupt- und Finanzausschuss.

In den Paragraphen 4 - 6 der Kita-Satzung sind die Gebührenabwicklung, Gebührenübernahme und das Verfahren bei Nichtzahlung.

§ 4 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen (siehe Benutzungssatzung §12).

(2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage usw.) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Krankheitsmonate.

(5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Benutzungsgebühren entscheidet der Magistrat. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt oder bei der Kreisagentur für Beschäftigung beantragt werden; Antragsformulare können im Rathaus, Sozialamt bezogen werden, bzw. liegen in der Kindertagesstätte aus. Dort sind auch Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket des Landkreises DA-DI mit konkreten Unterstützungsmöglichkeiten für Tagesausflüge, Mitgliedsbeiträge in Vereinen etc. erhältlich.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Ergänzende Hinweise der Verwaltung:

Ein Erlass von Benutzungsgebühren wie in § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung der städtischen KiTa angesprochen, setzt eine entsprechende offene "Forderung" voraus. Der Antrag der CDU-Fraktion zielt hingegen auf eine Erstattung einer bereits erhoben und gezahlten Gebühr ab. Die vorgeschlagene Regelung trifft insoweit nicht die Rechtslage.

Gruppenschließungen wegen Krankheit, Streik oder Fortbildungsmaßnahmen sollten gemäß dem Antrag ausgeschlossen sein. Hier könnte lediglich ein konkret definierter Passus zur Erstattung aufgenommen werden.

Die Verwaltung empfiehlt, von der Aufnahme eines solchen Absatzes in die KiTa-Gebührensatzung abzusehen. Trotz intensivster Bemühungen kann es immer mal wieder zu Personal-Unterbesetzung kommen.

Dies betrifft auch weitere Umstände wie z. B. Beschäftigungsverbote oder Festlegungen über erforderliche Integrationsstunden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung von der Aufnahme eines Absatzes in die KiTa-Gebührensatzung abzusehen.

TOP 03: Bauleitplanung der Stadt Groß-Bieberau Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan "Solarpark - Ober der Schaubach"
--

Sachvortrag:

Die Stadt Groß-Bieberau und der Vorhabenträger: Solparc Energy SPV 1 UG & Co. KG vereinbaren einen städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan "Solarpark - Ober der Schaubach".

Erläuterung:

Der Vorhabenträger plant auf den Flurstücken Nr. 65, 66, 67/1, 68/2, 80/1, 82/1, 83, 85/1, 151/1, 152, in Flur 12, in der Gemarkung Groß-Bieberau, Gewinn "Ober der Schaubach", eine großflächige Photovoltaikanlage zu errichten.

Bei der Ausarbeitung des vorgelegten Vertragsentwurfes (Stand: 06.08.2025) holte sich die Verwaltung die Unterstützung und Rechtsberatung einer externen Rechtsanwaltskanzlei für Verwaltungsrecht hinzu.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 13.08.2025 den vorgelegten Vertragsentwurf zur Beratung und Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung überwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den städtebaulichen Vertrag (Stand 07.08.2025) zwischen der Stadt Groß-Bieberau und dem Vorhabenträger: Solparc Energy SPV 1 UG & Co. KG zum Bebauungsplan "Solarpark - Ober der Schaubach", für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage, auf den Flurstücken Nr. 65, 66, 67/1, 68/2, 80/1, 82/1, 83, 85/1, 151/1, 152, in Flur 12, in der Gemarkung Groß-Bieberau, Gewinn "Ober der Schaubach", zu beschließen.

 **Dateianlagen**



entwurf_-_stand_07.08.2025_geprueft_von_j_loos.pdf

Angemeldet:
Jochen Gaydoul

Persönliche Angaben

Passwort ändern

Abmelden / Logout



Übersicht der RIS-Leistungspunkte Information für die Gremiumsmitglieder



APP: KOMMUNE-AKTIV RIS Installationsanleitung

gedruckt am: 19.08.2025

Gaydoul, Jochen

Stadt Groß-Bieberau

Marktstraße 28-30 · 64401 Groß-Bieberau · Tel.: 06162 8006-0 · stadtverwaltung@gross-bieberau.de

gedruckt am: 19.08.2025

Gaydoul, Jochen